

Les bases juridiques du SIR

Par le consentement du CICR à assumer la direction et l'administration du Service International de Recherches, avec siège à Arolsen, est constituée la base pour les **Accords de Bonn**, signés en 1955 entre les Alliés de l'Ouest et la République fédérale d'Allemagne.

On crée alors une Commission Internationale pour le Service International de Recherches afin de garantir la collaboration entre les gouvernements impliqués dans les questions ayant trait au SIR. En accord avec le CICR, celle-ci établit les lignes directrices devant servir aux activités du SIR.

Pour assurer la continuation des travaux, la responsabilité en matière d'administration et de direction du SIR à Arolsen incombe dès lors au CICR. Ce dernier nommera un ressortissant suisse au poste de directeur, tenu de suivre les directives émanant du CICR. Directives qui s'accordent avec les clauses des accords ainsi qu'avec les lignes directrices élaborées par la CI/SIR avec l'approbation du CICR.

D'autre part, la République fédérale d'Allemagne s'engage à mettre à disposition les moyens financiers nécessaires à la poursuite des travaux du Service International de Recherches.

Extrait de: „Bundesanzeiger“, publié par le ministre fédéral
de la Justice, Année 7, mercredi, le 14 décembre
1955, No 241

Bekanntmachungen

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung über das Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst.

Vom 10. Dezember 1955.

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Staates Israel, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ist in Bonn am 6. Juni 1955

ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist, wird nachstehend nebst Anlage und dazugehörigen Vereinbarungen veröffentlicht.

Bonn, den 10. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bonn, den 6. Juni 1955

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Dr. James B. Conant

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am Tage des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten, die gegenwärtig von diesem Suchdienst durchgeführt werden, unbeschadet des Eigentumsrechtes an den Archiven und Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren übertragen und eine dementsprechende Vereinbarung mit der genannten Organisation treffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, dem in der Anlage beigefügten Abkommen beizutreten, durch das ein Internationaler Ausschuß mit der Aufgabe eingesetzt wird, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und Richtlinien für die Arbeiten des Internationalen Suchdienstes aufzustellen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren jährlich einen Betrag zur Verfügung stellen, der den erforderlichen Aufwendungen des Internationalen Suchdienstes entspricht und nach oben hin durch den im Haushaltsplan des Internationalen Suchdienstes in Arolsen für das Rechnungsjahr 1954/55 veranschlagten Betrag begrenzt wird. Sollten aber durch unvorhergesehene Ereignisse Aufwendungen entstehen, die nicht durch den vorstehend genannten Betrag oder durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts des Internationalen Suchdienstes gedeckt werden können,

ohne daß die wirksame Fortführung der dem Internationalen Suchdienst obliegenden Aufgaben in Frage gestellt wird, so werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die zur Abhilfe zu treffenden Maßnahmen beraten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht hierbei davon aus, daß die obenerwähnten Maßnahmen dem in Artikel 1 d. Siebenter Teil des genannten Vertrages, zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragspartner entsprechen und daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem angeführten Artikel erfüllt, solange sie jährlich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes einen Betrag entsprechend der obenerwähnten Regelung bezahlt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, mit den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des genannten Vertrages über die weitere Durchführung des Artikels 1 d. Siebenter Teil dieses Vertrages, insbesondere über die Fortdauer oder Änderung dieser Abmachungen zu beraten. Ferner soll dann geprüft werden, ob die Archive und die Unterlagen in Arolsen bleiben oder an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die im Internationalen Ausschuß vertretenen anderen Regierungen werden eingeladen, ihre Ansicht zu den in Frage stehenden Problemen zu äußern.

Die obenerwähnten Abmachungen sind für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar. Wenn sie auch für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika annehmbar sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, diese Note und Ihre zustimmende Antwort als eine zwischen den beiden Regierungen in dieser Frage getroffene Vereinbarung zu betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Adenauer

Dans un premier temps, ces accords portent sur cinq ans. Après avoir évalué la justification de la présence du CICR, soit l'aspect humanitaire, une première prolongation intervient en 1960. Enfin, un second accord est conclu le 5 mai 1965 pour une durée indéterminée.



Le bâtiment principal du Service International de Recherches, situé dans la Grosse Allee